



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
(BUND)
Landesverband Hessen e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND Oberursel-Steinbach, Eckardtstr. 4, 61440 Oberursel

Ortsverband Oberursel – Steinbach
Dr. Claudia von Eisenhart Rothe
(Vorsitzende)
Annegret Calmano
Christian Netzel
Petra Adam-Behr

Magistrat der Stadt Oberursel
zHd Frau Littig
per E-Mail
anja.littig@oberursel.de

Telefon: 06171 – 91 600 56
Mobil: 0175 – 56 70 228
cl-veisenhart@outlook.de

7. Juli 2022

Stellungnahme zum B-Plan Entwurf Nr. 238 61440 Oberursel

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Littig,

hiermit geben wir fristgerecht und im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V. folgende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren B-Planentwurf Nr. 238 ab.

Der BUND weist auf die bereits am 26.11.2020 abgegebene Stellungnahme hin.

Grundsätzlich begrüßt der BUND, dass weitere Gutachten erstellt wurden, die jedoch in ihrer Gesamtheit nun zusätzlich belegen, dass das Projekt an dieser Stelle nicht realisierbar ist.

Zudem hat sich seit Beginn der Planung die Klimakatastrophe verschärft.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Klagebündnis von SFV, BUND und vielen Einzelklägern mit ihrer Verfassungsbeschwerde vom November 2018 wegen der völlig unzureichenden deutschen Klimapolitik Recht gegeben, weil diese die Grundrechte auf Leben, Gesundheit, Existenzminimum und Eigentum verletzt.

Dieser Bebauungsplan reiht sich erneut in vollkommen überholte Stadtentwicklungspolitik ein, die den Oberurseler CO₂-Ausstoß nicht im Blick hat. Ebenso werden die Ressourcen Boden, Wasser, Artenvielfalt u.a. außer Acht gelassen.

– 1/4 –

Vorstand:
Vorsitzende: Dr. Claudia von Eisenhart
Rothe
stlv. Vorsitzende: Annegret Calmano
Kassenwart: Christian Netzel, Petra
Adam-Behr

Der BUND-Kreisverband Hochtaunus ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Hessen e. V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

Spendenkonto: BUND Oberursel/Steinbach:
IBAN: DE 83 5125 0000 0007 0376 43

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie.

Die Klimaschutzrelevanz dieser alten Planung wird nicht berechnet.

Biotopwertpunkt-Defizit: 131.129 Punkte (Seite 45-48 Begründung)

Die Planung erzeugt ein Defizit von 131.129 Biotopwertpunkten!

Zitat aus Seite 45 der Begründung:

„Der erforderliche Ausgleich für das Kompensationsdefizit kann nicht auf Grundstücken des Siedlungsförderungsvereins realisiert werden.“

Dies allein deutet schon auf die Erheblichkeit des Eingriffs hin.

Die Kompensation soll nach Plänen des Vorhabenträgers sehr weit weg von Oberursel auf einer Fläche von 7.714 Quadratmetern erfolgen. Für die Oberurseler Bevölkerung ergibt sich ein sehr großer Verlust, der nicht ausgleichbar ist. Dies lehnt der BUND ab, auch wenn das BNatschG dies zulässt. Die übermäßige Bebauung im Rhein-Main-Gebiet hat zu solchen rechtlichen Konstrukten geführt, die aus naturschutzfachlicher Sicht für die Kommunen keinen Sinn ergeben, da sie den Schaden für die betroffene Bevölkerung und die kommunalen Biotope nicht heilen.

Der BUND bittet die Verwaltung, die Kompensations-Verordnung in der gültigen Fassung von 2018 nutzen, die Fassung von 2005 ist überholt!

NEUE Textliche Festsetzungen:

Begrüßenswert ist die Festsetzung der neuen Hecke, sie **kompensiert jedoch nicht** die Bodenfunktionen, die durch Neuversiegelung entstehen!

Der BUND ist überrascht von der Streichung der textlichen Festsetzungen im B-Plan zum Artenschutzbericht.

Zitat S.29:

„Die Umsetzung der sich aus dem Artenschutzbericht vom Oktober 2021 ergebenden Maßnahmen zum Artenschutz werden gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB im städtebaulichen Vertrag gesichert.“

Der BUND fragt sich, ob damit die Umsetzung der Maßnahmen tatsächlich besser gewährleistet wird als in der Vergangenheit. Zudem müssten damit städtische Kontrollen und Sanktionen bei Nicht-Erfüllung verknüpft werden. Darüber findet sich nichts in den Unterlagen.

Gravierende Mängel in der Abwasserentsorgung:

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Fachbereich Abwasser und anlagebezogener Gewässerschutz, warnt seit vielen Jahren in Stellungnahmen zu B-Plänen der Stadt Oberursel, dass die Kapazitätsgrenze für die Abwasserentsorgung überschritten wird. So auch im laufenden Verfahren.

Sehr deutlich wird die Warnung des Regierungspräsidiums (Fachbereich Abwasser, anlagebezogener Gewässerschutz) im Zusammenhang mit dem neuen B-Plan Gefahrenabwehrzentrum. Dort wird ganz klar Bezug zu anderen vorherigen Bebauungsplanverfahren genommen:

Quelle: https://oberursel.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UG-hVM0hpd2NXNFdFcExiZUSyJLGegjJ1C-jzGhFVpRo8P_Tq1CAe-ibahbJlto1LJWU6C5oUXi149kk69rPWCvg/Oeffentliche_Sitzungsunterlagen_Stadtverordnetenversammlung_23.06.2022.pdf

Seite 79 von 464 - Bekanntmachung 23.6.2022 Stadtverordnetenversammlung
 Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß §§ 3 (zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 255 „Gefahrenabwehrzentrum“

Stellungnahme

- 3 -

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Aus abwasserrechtlicher Sicht sind die Anforderungen an eine geordnete Abwasserbeseitigung nicht gegeben.

Die Aussage auf Seite 12 im Fachbeitrag-Wasserwirtschaft, dass sich für die betroffene Entlastungsanlage B03 eine Verringerung der stofflichen Fracht gegenüber der aktuellen Schmutzfracht Simulation ergibt, kann ich nicht bestätigen. Die Vergleichsrechnung wurde lediglich mit den zu erwartenden natürlichen Einwohnern geführt und nicht mit dem zusätzlichen Abwasseranfall aus dem Betrieb des Gefahrenabwehrzentrums. Eine neue Überrechnung halte ich allerdings nicht für erforderlich, da die derzeitige Erlaubnissituation vor dem Hintergrund der gestiegenen Einwohner, der inzwischen erschlossenen Gebiete, und den Ergebnissen der Immissionsbetrachtung (fehlende Nachweiserfüllung) ohnehin überholt und kritisch ist.

In Oberursel ist zur Schaffung der Erlaubnisfähigkeit der Mischwassereinleitungen in ihrer Gesamtheit die Realisierung von Verbesserungsmaßnahmen (aus immissionsseitiger Gewässersicht) aufzuweisen. Diese Thematik wurde meinerseits bereits seit einigen Jahren bei diversen Erschließungsgebieten angesprochen. Bislang wurden noch keine Verbesserungsmaßnahmen baulich durchgeführt, hingegen möglicherweise in den letzten Jahren auf der anderen Seite mehrere Erschließungsgebiete baulich fertig gestellt und „bezogen“.

Der hier betroffene Oberflächengewässerkörper laut Wasserrahmenrichtlinie (Oberer Urselbach) befindet sich in der schlechtesten Bewertungsstufe. Die Wasserrahmenrichtlinien-Messungen haben ergeben, dass seit 2005 eine maßgebliche Verschlechterung erfolgt ist. Einzelne ökologische Komponenten haben sich sogar um eine gesamte Stufe verschlechtert. Hinweis: Da hier in einem Bereich hinter einer Vielzahl kommunaler Gewässereinleitungen gemessen wurde, der jedoch noch ca. 2 km vor der Kläranlageneinleitung (anderer Oberflächengewässerkörper) liegt, wird sich hier nach Ertüchtigung der Kläranlage keine Verbesserung einstellen. Damit liegt augenscheinlich ein Handlungsbedarf bezüglich der bereits vorhandenen Einleitesituationen vor. Ich verweise auf den Grundsatz des § 6 Wasserhaushaltsgesetz, wonach Gewässer so zu bewirtschaften sind, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verbessert wird. Unter den Begriff Bewirtschaften fällt auch der Umgang mit den kommunalen Abwassereinleitungen. Der Anschluss eines

Aus diesem gravierenden Grund lehnt der BUND diese Planung ab.

In Oberursel ist die Abwasserentsorgung, bedingt durch die massive Bebauung, an ihre äußerste Kapazität gelangt.

Die Bebauung am Siedlungslehrhof ist nicht mehr vertretbar.

Die Stadtverwaltung stellt eine Verbesserung der Abwasserentsorgung in Aussicht, dies bleibt jedoch vollkommen unkonkret. Baumaßnahmen an der Kläranlage werden das Problem nicht lösen.

Verkehrliche Bewertung

Der BUND sieht die Leistungsfähigkeiten und die geordnete Verkehrsabwicklung an Edith-Stein-Weg und Heinrich-Kappus-Weg nach Realisierung der Baumaßnahme als nicht gegeben an.

Das Ansinnen der Planer wird vom BUND abgelehnt, den zusätzlich generierten Parkverkehr auf Wiesen parken zu lassen.

Zitat S. 12:

*„Aus diesen Angaben ist ableitbar, dass diese Spitzenbelastungen eine Nachfrage im ruhenden Verkehr hervorrufen, **die weder im öffentlichen Straßennetz noch auf dem Betriebsgelände abgefangen werden kann. Wie im Bestand bereits gehandhabt, ist für diese seltenen Sonderveranstaltungen auf umliegenden Flächen (Wiesen, ...) ein adäquates Angebot zu schaffen (wozu ggf. Sondergenehmigungen einzuholen sind).**“*

Hier mangelt es gravierend schon im Vorfeld an einem Verkehrskonzept, um die hier vorhersehbaren unzumutbaren Spitzen abzufangen. Dem Vorhabenträger muss die Erstellung eines belastbaren Verkehrskonzeptes vor Realisierung der Baumaßnahme aufgegeben werden.

Lärmschutz (neues Gutachten):

Lärmschutz beschränkt sich auf die Betrachtung des Schießstandes und des Tierheims. Hier ist eine Summenbetrachtung (Straßenverkehrsimmissionen plus Tierheim plus Schießstand) zwingend notwendig.

Die Errichtung einer Lärmschutzwand würde 2 Millionen Euro kosten (Berechnung von 2021). Dies wird vom Vorhabenträger abgelehnt, die Lärmbelastung wird als zumutbar interpretiert. (Seite 33 Begründung)

Aus diesen und den in der vorherigen Stellungnahme mitgeteilten Gründen lehnt der BUND diesen vorhabenbezogenen B-Plan ab.

Mit freundlichen Grüßen

Annegret Calmano

Stellvertretende Vorsitzende

